



Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.uni-mainz.de/organisation (Rechtsquellen)

10/ 2014

Vom 29. September 2014

Inhaltsübersicht

1. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 04
Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die
Prüfung im Masterstudiengang Biomedizin vom 11. August 2014

Seite 382 ff
2. Berichtigung der Siebten Ordnung zur Änderung der Ordnung der
Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für
die Prüfung in Masterstudiengängen vom 19. März 2014

Seite 385
3. Berichtigung der Vierten Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 22. April 2014

Seite 386
4. Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im
Magisterstudiengang Evangelischer Theologie (Magister/Magistra Theologie)
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 23. Juli 2014

Seite 387
5. Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im
Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und
Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs
Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 28. Juli 2014

Seite 388 f

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Inhaltsübersicht Veröffentlichungsblatt JGU - 10/ 2014

6. Erste Ordnung zur Änderung Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Informatik vom 08. September 2014

Seite 390 f

7. Fünfzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 09. September 2014

Seite 392 ff

8. Achte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 19. September 2014

Seite 397 ff

**Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 04
Universitätsmedizin
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung
im Masterstudiengang Biomedizin**

Vom 11. August 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S.157), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 04 Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 2. Juli 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Biomedizin beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 17. Juli 2014, Az: 03/02/04/01/00/062/TM, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1
Änderung der Ordnung für die
Prüfung im Masterstudiengang Biomedizin**

Die Ordnung des Fachbereichs 04 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Biomedizin vom 10. Mai 2012 (StAnz. S. 1243), zuletzt geändert mit Ordnung vom 1. März 2013 (StAnz. S. 611), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 9 wird das Wort „dreifacher“ durch das Wort „zweifacher“ ersetzt.
2. Der Anhang zu §§ 5,6,11-14 wird wie folgt geändert:
 - a. Das „Modul 1 Molekulare und klinische Medizin“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Modul wird umbenannt in „Modul 4 Molekulare und klinische Medizin“.
 - bb) In der Spalte Regelsemester wird die Zahl „1“ jeweils durch „2“ ersetzt.
 - cc) Das Modul wird nach dem Modul 3 eingereiht.
 - b. Das „Modul 4 Immunologie“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Modul wird umbenannt in „Modul 1 Immunologie“.
 - bb) In der Spalte Regelsemester wird die Zahl „2“ jeweils durch „1“ ersetzt.
 - cc) Das Modul wird vor dem Modul 2 eingereiht.

c. Modul 5 erhält folgende Fassung:

”

Modul 5 ‚Erweiterte Qualifikationen‘						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sicherheit in der Gentechnik	V/Ü	3	P	2	2	
Einführung in die Strahlenkunde	V/Ü		P	2	2	
Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin	V		P	1	1	
Mikrobiologie/Virologie I	V		WP	1	1	
EDV Programme für Präsentation und Veröffentlichung	V/Ü		WP	1	1	
Präsentationstechnik und Rhetorik	V/Ü		WP	1	1	
Versuchstierkunde	V		WP	1	1	
Vorlesungen aus der Medizin	V		WP	1	1	
Nach Wahl: <ul style="list-style-type: none"> • Mikrobiologie • Virologie • Rechtsmedizin für Biologen und Juristen • Pharmakologie für Biomediziner • Toxikologie 						
Modulprüfung	unbenotet/keine					
Gesamt				7 SWS	7 LP	
Zugangsvoraussetzung	keine					

”

Artikel 2
Inkrafttreten der Änderung

Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im Studiengang Biomedizin tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

Mainz, den 11. August 2014

Der Wissenschaftliche Vorstand
des Fachbereichs 04 Universitätsmedizin
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Ulrich Förstermann

Berichtigung
der Siebten Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 19. März 2014
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 05/2014, S. 232)

In Artikel 1 Nr. 2 wird im Modul „ÄG 16 „Kultur III““ bei der Lehrveranstaltung „Themen E“ und der Lehrveranstaltung „Themen F“ jeweils die Veranstaltungsart „S“ geändert in die Veranstaltungsart „S oder VL + S“.

Mainz, den 16. Juli 2014

Der Dekan des
Fachbereiches 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Thomas Bierschenk

**Berichtigung
der Vierten Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 22. April 2014

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 06/2014, S. 262)

In Artikel 1 lautet die Überschrift zu Nr. 1 richtig:

„1. Der Anhang für das Fach Bildende Kunst, Buchstabe B. Modularisierter Studienablauf
wird ersetzt durch:“

Mainz, den 28.08.2014

Der Rektor der Kunsthochschule Mainz
Univ.-Prof. Winfried Virnich

**Erste Ordnung zur Änderung der
Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelischer Theologie
(*Magister/Magistra Theologiae*)
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 23. Juli 2014**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S.157), BS 223-41, hat der Fakultätsrat der Evangelisch Theologischen Fakultät am 22. April 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelischer Theologie (*Magister/Magistra Theologiae*) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 22. Juli 2014, Az. 03/02/01/02/01/030 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

In § 18 Abs. 1 der Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelischer Theologie (*Magister/Magistra Theologiae*) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 13. Dezember 2012 (StAnz. S. 170) erhält Nummer 4 folgende Fassung:

- „4. den Nachweis erbringt, an den Lehrveranstaltungen der im „Anhang: Modulstruktur“ für das Grundstudium verzeichneten Basismodule, der drei Wahlpflichtbereiche 1a, 1b und 1c sowie des Wahlbereiches 1 erfolgreich teilgenommen zu haben bzw. in dem Semester, in dem die Zwischenprüfung abgelegt werden soll, teilzunehmen,“

Artikel 2

Diese Änderung für die Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelischer Theologie (*Magister/Magistra Theologiae*) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

Mainz, 23. Juli 2014

Der Dekan
der Evangelisch-Theologischen Fakultät
Univ.-Prof. Dr. Sebastian Grätz

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung
im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien
für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen
Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 28. Juli 2014

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S.157), BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 10. Januar 2014 durch Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 24. Juli 2014, Az. 03/02/12/03/11/01/069 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 31. Juli 2012 (StAnz. S. 1749) wird wie folgt geändert:

Im Anhang, Nummer 1 „Bildungswissenschaften“ erhält Modul 3 folgende Fassung:

”

Modul-Nr. 3	Diagnostik, Differenzierung, Integration					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Leistung, Differenzierung, Beratung: Theoretische Grundlagen	V	1	P	2 SWS	2 LP	aktive Teilnahme in Form von kleineren Arbeitsaufträgen, die bei schriftlicher Ausarbeitung insgesamt max. 3 Seiten umfassen
Normale und auffällige Lernprozesse	S	1	P	2 SWS	2 LP	aktive Teilnahme in Form von kleineren Arbeitsaufträgen, die bei schriftlicher Ausarbeitung insgesamt max. 3 Seiten umfassen

Leistung, Differenzierung, Beratung: Praktische Implikationen	PS	2	P	2 SWS	2 LP	aktive Teilnahme in Form von kleineren Arbeitsaufträgen, die bei schriftlicher Ausarbeitung insgesamt max. 3 Seiten umfassen
Gleichheit und Differenz in Schule und Unterricht	S	2	P	2 SWS	2 LP	aktive Teilnahme in Form von kleineren Arbeitsaufträgen, die bei schriftlicher Ausarbeitung insgesamt max. 3 Seiten umfassen
Modulprüfung	Modulabschlussprüfung, bestehend aus einem Portfolio gemäß § 13 Abs. 3, zusammengesetzt aus je einem Beitrag aus den beiden Seminaren und dem Proseminar des Moduls. Das Portfolio kann gemäß § 13 Abs. 3 in elektronischer Form verwaltet werden. Die Note setzt sich aus der Summe der in allen Beiträgen des Portfolios erreichten Leistungen zusammen.				2 LP	
Gesamt				8 SWS	10 LP	
Sonstiges						

“

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 28. Juli 2014

Der Dekan des
Fachbereiches 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

**Erste Ordnung zur Änderung Ordnung
des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Informatik
vom 8. September 2014**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S.157), BS 223-41, haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik am 17. Juli 2013 und am 23. Juli 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Informatik beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 25. August 2014, Az. 03/02/08/01/00-048 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang der Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Informatik vom 19. November 2012 (StAnz. S. 2383) wird wie folgt geändert:

1. Das Modul „Angleichung II (Informatik)“ erhält folgende Fassung:

”

Modul: Angleichung II (Informatik)						
	Aufwand	Kreditpunkte	Dauer		Regelsemester	
	360	12 LP	2		1-2	
Veranstaltungen	Kontaktzeit	Selbststudium	Verpf.-grad	Studienleistung	Kreditpunkte	
Berechenbarkeit und Komplexität			P			
- Vorlesung	2 SWS/21 h	69 h		eine Klausur	3 LP	
- Übung	2 SWS/21 h	69 h		(120min) über	3 LP	
Formale Sprachen u. Automatentheorie			P	beide Teile		
- Vorlesung	2 SWS/21 h	69 h			3 LP	
- Übung	2 SWS/21 h	69 h			3 LP	
Modulprüfung						
keine						

“

2. Das Modul „Masterseminar“ erhält folgende Fassung:

”

Modul: Masterseminar						
	Aufwand	Kreditpunkte	Dauer	Regelsemester		
	360	12 LP	1	3		
Veranstaltungen		Kontaktzeit	Selbst- studium	Verpf.- grad	Studienleistung	Kredit- punkte
Masterseminar				P		
Modulprüfung						
Portfolio						

“

Artikel 2

(1) Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs 08 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Informatik tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2014/15 in den Masterstudiengang eingeschrieben werden.

(2) Die Änderungen des Artikel 1 Nr. 1 und 2 gelten auch für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2014/15 im Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Informatik eingeschrieben und bei Inkrafttreten noch nicht für das Modul „Angleichung II (Informatik)“ angemeldet waren.

(3) Die Änderungen des Artikel 1 Nr. 2 gelten auch für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 2014/15 im Masterstudiengang Naturwissenschaftliche Informatik eingeschrieben und bei Inkrafttreten noch nicht für das Abschlussmodul „Masterseminar“ angemeldet waren.

(4) Das Recht nach der bisherigen Ordnung geprüft zu werden kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2017 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2018 hinaus ist nicht möglich.

Mainz, den 8. September 2014

Der Dekan des
Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik
Univ.-Prof. Dr. Reinhard Höpfner

**Fünfzehnte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang
vom 9. September 2014**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S.157), BS 223-41, haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 28. Mai 2014, der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 17. Juli 2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 3. September 2014, Az. 03/02/12/03/01/01/061 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 7. Mai 2009 (StAnz. S.1516), zuletzt geändert mit Ordnung vom 17. Juni 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 09/2014, S. 358), wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 02, Politikwissenschaft, Bestimmungen für das Kernfach Politikwissenschaft wird wie folgt geändert:
 - a) Unter B.1. erhält der Satz „Insgesamt sind 105 Leistungspunkte (einschließlich des Praktikums) zu erwerben. (§ 6 Abs. 2 Nr. 1)“ folgende Fassung: „Insgesamt sind 105 Leistungspunkte (einschließlich des unbenoteten Praxismoduls) zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).“
 - b) Modul 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Art der Lehrveranstaltung „Wissenschaftliches Arbeiten“ wird von „Ü“ auf „K“ geändert.
 - bb) Die Art der Lehrveranstaltung „Statistik I“ wird von „Ü“ auf „S“ geändert.
 - cc) Bei der Beschreibung der Modulprüfung werden die Worte „abschließende“ und „oder mündliche Prüfung (15 min)“ gestrichen.
 - c) In Modul 2, 3, 4, 5, 6 werden bei der Beschreibung der Modulprüfung jeweils die Worte „abschließende“ sowie „, mündliche Prüfung (15 min)“ gestrichen.
 - d) Modul 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Art der Lehrveranstaltung „Berufsfeldqualifikation I: Statistik II“ wird von „Ü“ auf „K“ geändert.
 - bb) Die Übung „Berufsfeldqualifikation II“ wird in diesem Modul gestrichen.
 - cc) Das Regelsemester des Seminars „Fachspezifische Anwendung von Forschungsmethoden“ wird von „5 (oder 4*)“ geändert auf „5“.

dd) Bei der Beschreibung der Modulprüfung werden die Worte „abschließende“ sowie „, mündliche Prüfung (15 min)“ gestrichen.

ee) Die Anzahl der Gesamtleistungspunkte wird geändert von „16“ auf „13“.

e) In Modul 8 und 9 werden bei der Beschreibung der Modulprüfung jeweils die Worte „oder mündliche Prüfung“ gestrichen.

f) Folgendes neues Modul 10 wird im Modulplan eingefügt:

Modul 10: Praxismodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte
Praktikum mit Praktikumsbericht	P	4 und 5 (oder 5*)	Pfl.	-	8 LP
Berufsfeldqualifikation II	S	5 (oder 4*)	WPfl.	2 SWS	3 LP
Modulprüfung:	keine				
Gesamt				2 SWS	11 LP
Zugangsvoraussetzung	Das Grundlagenmodul (Modul 1) muss absolviert sein.				

g) Der Text unter ** nach dem Modulplan wird wie folgt neu gefasst: „In zwei der fünf Basismodule „Das politische System der Bundesrepublik Deutschland“, „Politische Theorie“, „Wirtschaft und Gesellschaft“, „Analyse und Vergleich politischer Systeme“ und „Internationale Beziehungen“ ist im Rahmen der Modulprüfungen jeweils eine wissenschaftliche Hausarbeit zu schreiben, in den anderen drei Basismodulen jeweils eine Klausur. Eine einmal gewählte Prüfungsform ist verbindlich. Im Falle der Wiederholung der Prüfung muss diese in derselben Form erbracht werden wie der/die nicht bestandene/n Versuch/e.“

h) Die Legende wird wie folgt geändert:

aa) Anfangs wird „K = Kleingruppe“ eingefügt.

bb) „Ü = Übung“ wird gestrichen.

i) „3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)“ wird wie folgt neu gefasst: „Im Rahmen des Studiums ist in Modul 10 ein 6-wöchiges Praktikum in einem gegenstandsnahen Bereich zu absolvieren. Für das Praktikum und den als Studienleistung anzufertigenden, unbenoteten Praktikumsbericht werden 8 LP vergeben.“

2. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 02, Politikwissenschaft, Bestimmungen für das Beifach Politikwissenschaft wird wie folgt geändert:

a) Modul 1 B wird wie folgt geändert:

aa) Die Art der Lehrveranstaltung „Statistik I“ wird von „Ü“ auf „S“ geändert.

- bb) Bei der Beschreibung der Modulprüfung werden die Worte „abschließende“ und „oder mündliche Prüfung (15 min)“ gestrichen.
- b) Modul 2B wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Verpflichtungsgrad der Vorlesung „Einführung in das polit. System der BRD“ und des Seminars „Das politische System der BRD“ wird von „WPfl.“ auf „Pfl.“ geändert.
 - bb) Bei der Beschreibung der Modulprüfung werden die Worte „abschließende“ und „, mündliche Prüfung (15 min)“ gestrichen.
- c) Modul 3B wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Verpflichtungsgrad der Vorlesung „Einführung in die politische Theorie“ und des Seminars „Politische Theorie“ wird von „WPfl.“ auf „Pfl.“ geändert.
 - bb) Bei der Beschreibung der Modulprüfung werden die Worte „abschließende“ und „, mündliche Prüfung (15 min)“ gestrichen.
- d) Modul 4B wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Verpflichtungsgrad der Vorlesung „Einführung in Wirtschaft und Gesellschaft“ und des Seminars „Wirtschaft und Gesellschaft“ wird von „WPfl.“ auf „Pfl.“ geändert.
 - bb) Bei der Beschreibung der Modulprüfung werden die Worte „abschließende“ und „, mündliche Prüfung (15 min)“ gestrichen.
- e) Modul 5B wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Verpflichtungsgrad der Vorlesung „Einführung in die Analyse und den Vergleich politischer Systeme“ und des Seminars „Analyse und Vergleich politischer Systeme“ wird von „WPfl.“ auf „Pfl.“ geändert.
 - bb) Bei der Beschreibung der Modulprüfung werden die Worte „abschließende“ und „, mündliche Prüfung (15 min)“ gestrichen.
- f) Modul 6B wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Verpflichtungsgrad der Vorlesung „Einführung in die Internationalen Beziehungen“ und des Seminars „Internationale Beziehungen“ wird von „WPfl.“ auf „Pfl.“ geändert.
 - bb) Bei der Beschreibung der Modulprüfung werden die Worte „abschließende“ und „, mündliche Prüfung (15 min)“ gestrichen.
- g) Der Text unter * nach dem Modulplan wird wie folgt neu gefasst: „In zwei der vier gewählten Basismodule „Das politische System der Bundesrepublik Deutschland“, „Politische Theorie“, „Wirtschaft und Gesellschaft“, „Analyse und Vergleich politischer Systeme“ und „Internationale Beziehungen“ ist im Rahmen der Modulprüfungen jeweils eine wissenschaftliche Hausarbeit zu schreiben, in den anderen zwei Basismodulen jeweils eine Klausur. Eine einmal gewählte Prüfungsform ist verbindlich. Im Falle der Wiederholung der Prüfung muss diese in derselben Form erbracht werden wie der/die nicht bestandene/n Versuch/e.“
- h) Die Legende wird wie folgt geändert:

- aa) Anfangs wird „K = Kleingruppe“ eingefügt.
- bb) „Ü = Übung“ wird gestrichen.

3. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, Buchwissenschaft, Bestimmungen für das Kernfach Buchwissenschaft wird wie folgt geändert:

- a) In den Modulen 1, 3, 6 und 7 wird in der Spalte „Art“ die Abkürzung „PrS“ jeweils durch die Abkürzung „S“ und in der Zeile Modulprüfung das Wort „Proseminars“ jeweils durch das Wort „Seminars“ ersetzt.
- b) In Modul 5 wird in der Spalte „Art“ die Abkürzung „PrS“ durch die Abkürzung „S“ und in der Zeile Modulprüfung die Worte „des Seminars“ durch die Worte „in einem der Seminare“ ersetzt.
- c) In den Modulen 9 und 10 wird in der Spalte „Art“ die Abkürzung „S“ jeweils durch die Abkürzung „OS“ und in der Zeile Modulprüfung das Wort „Seminars“ jeweils durch das Wort „Oberseminars“ ersetzt.

4. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, Buchwissenschaft, Bestimmungen für das Beifach Buchwissenschaft wird wie folgt geändert:

- a) In den Modulen 1 und 2 wird in der Spalte „Art“ die Abkürzung „PrS“ jeweils durch die Abkürzung „S“ und in der Zeile Modulprüfung das Wort „Proseminars“ jeweils durch das Wort „Seminars“ ersetzt.
- b) In Modul 3 werden in der Spalte „Art“ die Abkürzungen „PrS“ jeweils durch die Abkürzungen „S“ und in der Zeile Modulprüfung das Wort „Proseminar“ durch das Wort „Seminar“ ersetzt.
- c) In Modul 5 wird in der Spalte „Art“ die Abkürzung „S“ durch die Abkürzung „OS“ und in der Zeile Modulprüfung das Wort „Seminars“ jeweils durch das Wort „Oberseminars“ ersetzt.
- d) In der Legende wird die Abkürzung „PrS“ durch die Abkürzung „S“ und das Wort „Proseminar“ durch das Wort „Seminar“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang tritt gemäß der Bestimmungen in Absatz 2 und 3 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1 und 2 gelten jeweils für Studierende, die ab dem Wintersemester 2014/15 in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der Johannes

Gutenberg-Universität Mainz im Fach Politikwissenschaft eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

(3) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 3 und 4 gelten jeweils für Studierende, die vor oder ab dem Wintersemester 2014/15 in den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz im Fach Buchwissenschaft eingeschrieben sind.

Mainz, den 9. September 2014

Der Dekan des
Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Der Dekan des
Fachbereiches 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

**Achte Ordnung
zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in Masterstudiengängen
vom 19. September 2014**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S.125), BS 223-41, haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 28. Mai 2014, der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 17. Juli 2013, am 9. Juli 2014 und am 23. Juli 2014 der Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 am 19. März und am 23. April 2014 sowie der Dekan des Fachbereichs 07 per Eilentscheid gemäß § 88 Abs. 3 HochSchG am 10. September 2014 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 16. September 2014, Az. 03/02/12/03/02/01/074 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert mit Ordnung vom 19. März 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 05/2014, S. 232), wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 02, Politikwissenschaft: Empirische Demokratieforschung wird wie folgt geändert:
 - a) Unter „B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)“ wird in der Zeile Pflichtlehrveranstaltungen die Angabe „14 - 16“ durch „8 - 10“ ersetzt und in der Zeile Wahlpflichtlehrveranstaltungen die Angabe „28 - 30“ durch „34 - 36“ ersetzt.
 - b) Modul 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Art der Lehrveranstaltung „Thema“ wird von „Ü“ auf „KG“ geändert.
 - bb) Der Verpflichtungsgrad der KG „Thema“ wird von „WP“ in „P“ geändert.
 - c) In Modul 2, Modul 3, Modul 4 und Modul 5 wird jeweils der Verpflichtungsgrad der Vorlesung „Thema“ von „P“ auf „WP“ geändert.
 - d) Modul 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Art der Lehrveranstaltung „Thema“ wird von „S“ auf „PS“ geändert.
 - bb) Die Art der Lehrveranstaltung „Übung zum Projektseminar“ wird von „Ü“ auf „KG“ geändert.
 - e) In Modul 9 wird die Art der Lehrveranstaltungen „Berufsfeldqualifikation 1“ und „Berufsfeldqualifikation 2“ jeweils von „Ü“ auf „S“ geändert.

- f) Die Legende wird wie folgt geändert:
- aa) Anfangs wird „KG = Kleingruppe“ eingefügt.
 - bb) Nach „P = Pflichtlehrveranstaltung“ wird „PS = Projektseminar“ eingefügt.
2. Der Anhang zu §§ 2, 4, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, Buchwissenschaft, Buchstabe E wird wie folgt geändert:
- a) In den Modulen 1 und 2 wird in der Spalte „Art“ die Abkürzung „S“ jeweils durch das Wort „Kleingruppe“ und in der Zeile Modulprüfung die Wörter „des Seminars“ jeweils durch die Wörter „der Kleingruppe“ ersetzt.
 - b) Modul 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Spalte „Art“ wird die Abkürzung „Koll“ durch das Wort „Projektseminar“ und die Abkürzung „OS“ durch die Abkürzung „Koll“ ersetzt.
 - bb) In der Zeile Modulprüfung wird das Wort „Kolloquium“ durch das Wort „Projektseminar“ ersetzt.
3. Der Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, Filmwissenschaft/Mediendramaturgie, wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1, Buchstabe F wird wie folgt geändert:
 - aa) In Modul IV werden in der Spalte „Lehrveranstaltung“ die Worte „Externes Berufspraktikum“ durch das Wort „Berufspraktikum“ ersetzt.
 - bb) In Modul VII werden in der Spalte Regelsemester die Zahlen „4“ jeweils durch die Angaben „3 und 4“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2, Buchstabe F, Modul VII werden in der Spalte „Regelsemester“ die Zahlen „4“ jeweils durch die Angabe „3 und 4“ ersetzt.
4. Im Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, Komparatistik, Buchstabe A, Nr. 1 wird Satz 2 gestrichen.
5. Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 07, Archäologie, Buchstabe B, Nr. 2, Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Bei Wahl der Fachrichtung „Vor- und Frühgeschichtliche Archäologie“ sind Lateinkenntnisse im Umfang von zwei Jahren Schulunterricht mit mindestens der abschließenden Note „ausreichend“ oder vergleichbare Leistungen (zum Beispiel die erfolgreiche Teilnahme am Lateinkurs I an der Johannes Gutenberg-Universität) erforderlich.“

6. Der Anhang zu §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 07, Geschichte erhält folgende Fassung:

„A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2):

Ausreichende Lateinkenntnisse (Latinum bzw. staatliche Ergänzungsprüfung) sind zum Zeitpunkt der Einschreibung nachzuweisen. Kenntnisse in einer modernen Sprache außer Englisch (romanische, slawische, baltische, finno-ugrische Sprachen oder Arabisch) werden, sofern noch nicht im Rahmen des Bachelorstudiums geschehen, mit einer Sprachklausur überprüft, die vor der Anmeldung für ein Aufbaumodul bestanden sein muss. Alternativ für den Nachweis der modernen Sprache wird auch das Graecum anerkannt.

Der Erwerb eines Diploma Supplement mit einem besonderen Schwerpunkt setzt ggf. besondere Sprachkenntnisse voraus. Siehe Pkt. D.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Nachweis eines Bachelorabschlusses mit geschichtswissenschaftlichen Anteilen von mindestens 60 Leistungspunkten oder eines anderen Abschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland in einem mindestens vergleichbaren Umfang, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Sofern in dem Studiengang, der für den Master qualifiziert, nicht alle drei Epochen des MA-Studiengangs Geschichte (Alte Geschichte, Mittelalter, Neuzeit) studiert wurden, müssen fehlende Kenntnisse vor Aufnahme eines Aufbaumoduls nachgeholt werden.

B. Studienumfang (zu § 6 Abs. 1 und 2)

1. Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	36 SWS
davon Pflichtlehrveranstaltungen:	0 SWS
davon Wahlpflichtveranstaltungen:	36 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

a. auf die Pflichtmodule	46 LP,
b. auf die Wahlpflichtmodule	39 LP,
c. auf die Masterarbeit	30 LP,
d. auf die mündliche Abschlussprüfung	5 LP,

C. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 und 3)**1. Masterarbeit**

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 6 Monate.

2. Mündliche Abschlussprüfung

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 30 Minuten. Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist ein weiteres geeignetes Thema nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 16 Absatz 3 abzustimmen ist.

D. Modulplan

Das Studium kann in fachlicher Breite oder mit epochenspezifischen oder inhaltlichen Schwerpunktsetzungen, die im Abschlusszeugnis zertifiziert werden, absolviert werden. Voraussetzung für einen Abschluss in fachlicher Breite ist der Besuch von drei Aufbaumodulen, von denen je eines in der Alten Geschichte, dem Mittelalter und der Neuzeit absolviert werden muss. Abweichend von diesem Studium in fachlicher Breite sind folgende Schwerpunktsetzungen möglich:

Schwerpunkt	Anforderungen
Alte Geschichte	Genau zwei von drei Aufbaumodulen sowie das MA-Abschlussmodul sind in der Alten Geschichte zu absolvieren. Eine MA-Abschlussarbeit im Bereich der Griechischen Geschichte erfordert Altgriechischkenntnisse.
Mittelalterliche Geschichte	Genau zwei von drei Aufbaumodulen sowie das MA-Abschlussmodul sind in der Mittelalterlichen Geschichte zu absolvieren.
Neuzeitliche Geschichte	Genau zwei von drei Aufbaumodulen sowie das MA-Abschlussmodul sind in der neuzeitlichen Geschichte zu absolvieren.
Byzantinistik	Genau zwei von drei Aufbaumodulen sowie das MA-Abschlussmodul sind in der Byzantinistik zu absolvieren. Kenntnisse des Altgriechischen müssen bis zum Beginn des Abschlussmoduls nachgewiesen sein.
Osteuropäische Geschichte	Genau zwei von drei Aufbaumodulen sowie das MA-Abschlussmodul sind im Bereich der osteuropäischen Geschichte zu absolvieren. Kenntnisse in einer slawischen Sprache müssen bis zum Beginn des Abschlussmoduls im Rahmen einer Sprachklausur nachgewiesen sein.
Landesgeschichte	Genau zwei von drei Aufbaumodulen sowie das MA-Abschlussmodul sind im Bereich der Landesgeschichte und hier in mindestens zwei unterschiedlichen Epochen zu absolvieren. Zudem muss das Praktikum in einer Institution, die sich mit Landesgeschichte beschäftigt, durchgeführt werden.

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 11 (1)	Aufbaumodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	1.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	HS	1.	WPfl.	2 SWS	7 LP	
Übung	Ü	1.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Zugangsvoraussetzungen	Nachweis der geforderten Fremdsprachenkenntnisse: Englisch, Latein, 2. moderne Fremdsprache.					

Modul 11 (2)	Aufbaumodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	2.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	HS	2.	WPfl.	2 SWS	7 LP	
Übung	Ü	2.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars.					
Zugangsvoraussetzungen	Nachweis der geforderten Fremdsprachenkenntnisse: Englisch, Latein, 2. moderne Fremdsprache.					

Modul 11 (3)	Aufbaumodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	3.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	HS	3.	WPfl.	2 SWS	7 LP	
Übung	Ü	3.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Gesamt				6 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars					
Zugangsvoraussetzungen	Nachweis der geforderten Fremdsprachenkenntnisse: Englisch, Latein, 2. moderne Fremdsprache.					

Modul 12	Modul Längsschnitt/Internationale Geschichte					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung	V	2./1.	Pfl.	2 SWS	3 LP	
Hauptseminar	HS	2./1.	WPfl.	2 SWS	7 LP	Hausarbeit
Selbststudium eines Lektürekansons		2./1.			3 LP	
Gesamt				4 SWS	13 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 min.) im Rahmen der Vorlesung.					

Modul 13	Modul Studium Generale 2 "Wissenschaftliche Grundlagen und Grundkompetenzen"					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Interdisziplinäre Vorlesungsreihe	V	1./2.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Übung	Ü	1./2.	WPfl	2 SWS	3 LP	
Gesamt				4 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung (nach Maßgabe des Studium Generale) im Rahmen der Übung. Note fließt nicht in die Endnote ein. Modulzertifizierung nach regelmäßiger Teilnahme und erfolgreichem Besuch der Übung.					

Modul 14	Modul Profilbildung					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Praktikum (mindestens 4 Wochen) oder akademischer Studienaufenthalt im Ausland	P	1./2.	WPfl		6 LP	
Gesamt					6 LP	
Modulprüfung	Praktikumsbericht und Bescheinigung der Praktikumsstelle oder Bericht über den akademischen Studienaufenthalt im Ausland bzw. äquivalente Nachweise.					
Sonstiges	Modulnote geht nicht in die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 3 ein. Die Wahl des Praktikums bleibt der oder dem Studierenden frei gestellt, das Praktikum soll in jedem Fall einen nachvollziehbaren Bezug zum Fach Geschichte aufweisen. Ersatzweise können ein akademischer Studienaufenthalt im Ausland, ein Sprachkurs in einem mindestens vergleichbaren Umfang oder der Besuch zweier international besetzter Summer Schools als vergleichbare Leistung gewertet werden. Fallweise werden Lehrveranstaltungen angeboten, die im Umfang den Anforderungen dieses Moduls genügen und anerkannt werden. Sie werden eigens ausgewiesen.					

Modul 15	Modul Historische Zweig- und Nachbarwissenschaften					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Vorlesung A	V	1.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Vorlesung B	V	1.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Vorlesung C	V	2.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Selbststudium eines Lektürekansons		2.			3 LP	
Gesamt				6 SWS	12 LP	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (15 min.). Modulnote geht nicht in die Gesamtnote gemäß § 17 Abs. 3 ein.					

Modul 16	Modul Forschung					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Oberseminar	OS	3.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Oberseminar	OS	3.	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Selbststudium eines Lektürekansons		3.			3 LP	
Gesamt				4 SWS	9 LP	
Modulprüfung	Keine. Modulzertifizierung nach regelmäßiger, aktiver Teilnahme an beiden Oberseminaren.					

Modul 17	MA-Abschlussmodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
M.A.-Arbeit		3.-4.	WPfl.		30 LP	
Mündliche M.A.-Prüfung		4.	WPfl.		5 LP	
Gesamt					35 LP	
Masterprüfung	M.A.-Arbeit (6 Monate) und mündliche Prüfung (30 min.).					

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Legende:

- HS = Hauptseminar
- LP = Leistungspunkt(e)
- OS = Oberseminar
- P = Praktikum
- Pfl. = Pflichtlehrveranstaltung
- SWS = Semesterwochenstunde(n)
- Ü = Übung
- V = Vorlesung
- WPfl. = Wahlpflichtlehrveranstaltung

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen tritt gemäß den Bestimmungen in Absatz 2 bis 4 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

(2) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1 bis 3 gelten jeweils für Studierende, die vor oder ab dem Wintersemester 2014/15 im Masterstudiengang Politikwissenschaft: Empirische Demokratieforschung, Buchwissenschaft oder Filmwissenschaft/Mediendramaturgie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben sind oder werden.

(3) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 4 und 5 gelten jeweils für Studierende, die ab dem Sommersemester 2015 im Masterstudiengang Komparatistik oder Archäologie an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden.

(4) Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 6 dieser Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen gelten für Studierende, die ab dem Sommersemester 2015 in den Masterstudiengang Geschichte an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden. Studierende, die vor dem Sommersemester 2015 in den Masterstudiengang Geschichte eingeschrieben waren, setzen ihr Studium nach den Bestimmungen der bisherigen Ordnung fort. Das Recht nach der bisherigen Ordnung geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2017/18 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2019/20 hinaus ist nicht möglich.

Mainz, den 19. September 2014

Der Dekan des
Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Der Dekan des
Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie
Univ.-Prof. Dr. Stephan Jolie

Der Dekan des
Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Thomas Bierschenk